

## **Anlage 1:**

### **Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom XXXXX. November 2009**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 29.10.2009 aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt, soweit erforderlich, das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

#### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

1. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Wahlleiter/Wahlleiterin; stellvertretender Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin ist der/die Vertreter/Vertreterin im Amt,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände
4. die Briefwahlvorstände.

#### **§ 3 Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und sechs Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern von Köln.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39.Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

#### **§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Wahlvorstände (Wahlvorstand im Stimmbezirk und Briefwahlvorstand) bestehen aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzer/Beisitzerinnen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können Wahlberechtigte nach § 5 sowie Bürger und Bürgerinnen angehören. Aus dem Kreis der Beisitzer und Beisitzerinnen wird ein/eine Schriftführer/Schriftführerin sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin bestellt.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### **§ 5 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind

- 1. Ausländerinnen und Ausländer,
- 2. Deutsche,  
wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs.1 Nummern 2,3,4,4a und 5

des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. 16 Jahre alt sein,
- 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. Der Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin (Wahlamt der Stadt Köln) zu stellen.

(2) Der rechtmäßige Aufenthalt gilt durch Eintragung in das Melderegister als erfüllt.

### **§ 6 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind,

- 1. Ausländer/Ausländerinnen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
- 2. Ausländer/Ausländerinnen, die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind
- 3. Deutsche, die nicht von § 5 Absatz 1 Nummer 2 erfasst sind.

### **§ 7 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahrs am Wahltag alle Wahlberechtigten nach § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2, die seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben sowie alle Bürger und Bürgerinnen Kölns.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 8 Wahltag**

(1) Der Wahltag findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der jeweiligen Wahlzeit des Rates statt. Der Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) Der Wahltag wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgelegt und spätestens am 90.Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert mit oder nach der Bekanntgabe des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können Gruppen von Wahlberechtigten und Bürger und Bürgerinnen Kölns (Listenwahlvorschläge) oder einzelne Wahlberechtigte sowie einzelne Bürger und einzelne Bürgerinnen Kölns (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) beinhalten. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberech-

tigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger und jede Bürgerin Kölns benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag für Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen muss die Staatsangehörigkeit, Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Gleiches gilt für Listenwahlvorschläge.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln zur Verfügung stellt. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

(9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Wahlamt der Stadt Köln) eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3 Abs.2). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht. Weist ein Bewerber/ eine Bewerberin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin nach, dass für ihn/sie im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist, ist anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

## **§ 10 Stimmzettel**

(1) Ein Einzelbewerber/eine Einzelbewerberin wird mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten sechs auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufge-

führt.

(2) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin, sofern sie die formalen Voraussetzungen des § 9 erfüllen. Bei gleichzeitigem Eingang werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung des Wahlvorschlages bzw. des Namens der Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen aufgeführt.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Stadt Köln als Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Wahlberechtigte gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 werden auf ihren schriftlichen Antrag noch bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag nach Satz 2 ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin (Wahlamt der Stadt Köln) zu stellen.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet über das Verfahren gemäß Abs. 2 spätestens am 35. Tag vor der Wahl in geeigneter Form.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Die Sortierung erfolgt unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummer alphabetisch.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin gibt öffentlich bekannt, zu welchen Zeiten an diesen Werktagen das Wählerverzeichnis im Wahlamt der Stadt Köln eingesehen werden kann. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

(6) Von Beginn der Auslegungsfrist an können Personen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin bis zum Tage der Wahl zu berichtigen sind. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin einzulegen.

(7) Über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin; im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 KWahlG NW entsprechend.

## **§ 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (21. Tag vor der Wahl) benachrichtigt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Wahlberechtigten
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum

- c) die Wahlzeit
- d) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Ausweisdokument zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann
- e) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen

### **§ 13 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen**

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2) Die Antragsteller und Antragstellerinnen müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

(3) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des/der Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin davon zu unterrichten, der nach § 38 Abs. 2 KWahlO NRW zu verfahren hat.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(6) Dem Wahlschein (einschließlich „Versicherung an Eides statt“) sind beizufügen

- a) ein amtlicher Stimmzettel,
- b) ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die Wahlscheinnummer angegeben werden;
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

(7) An eine andere Person als den/die Wahlberechtigten/Wahlberechtigte persönlich dürfen Wahlschein- und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Stadt Köln übersendet den Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollen, oder wenn dies sonst geboten erscheint.

(8) Holt der/die Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei den von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bestimmten Stellen (z.B. im Wahlamt, den Bürgerämtern etc.) ab, so wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 (Direktwahl vor Ort) auszuüben.

(9) Über die erteilten Wahlscheine führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ein Wahlscheinverzeichnis. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie der Wahlbezirk. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis zu führen.

(10) Werden Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein erhalten haben, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt darüber ein Verzeichnis, in das die Namen der Wahlberechtigten und die Nummern der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen sind; das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Er/Sie verständigt alle Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigkeit der Wahlscheine.

(11) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

(12) Die Stadt Köln sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen Wahlbriefumschlages ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen.

#### **§ 14 Durchführung der Wahl**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahl erfolgt per Stimmabgabe im Wahllokal oder per Briefwahl (ggfls. unmittelbar bei der Beantragung z. B. im Wahlamt oder den Bürgerämtern). Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab. Der Wähler/Die Wählerin hat sich im Wahllokal auf Verlangen des Wahlvorstands über seine/ihre Person auszuweisen.

(2) Im Wahllokal gibt jeder/jede Wahlberechtigte seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Der Stimmzettel wird daraufhin in der Weise gefaltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in die Wahlurne geworfen.

(3) Die Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt wie folgt:

a) Zur Teilnahme an der Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten die in § 13 beschriebenen Briefwahlunterlagen.

b) Die Wahlberechtigten müssen die Briefwahlunterlagen in einem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Köln eingegangen sind. Dieser Briefwahlumschlag muss den Wahlschein mit der Versicherung an Eides statt über die persönliche Kennzeichnung oder die Kennzeichnung als Hilfsperson sowie in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel enthalten.

(4) Im Wahlamt, in den Bürgerämtern etc. wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Direktwahl vor Ort nach § 13 Abs. 8 wie folgt eine Stimme abzugeben. Es wird sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann, und dass der Wähler/die Wählerin den Stimmzettelumschlag sowie den Wahlbriefumschlag verschlossen in eine Wahlurne einwerfen kann. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin sammelt die abgegebenen Wahlbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorstand.

(5) Die Briefwahlvorstände prüfen die Briefwahlunterlagen und entscheiden zunächst über die Gültigkeit der Wahlbriefe.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Alle Wahlvorstände (Wahlvorstände in den Wahllokalen und Briefwahlvorstände) entscheiden über die Gültigkeit der Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel,

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keinen Stimmabgabevermerk hat oder mehr als ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet sind,
- mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen ist,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
- mit anderen Stimmzetteln in einem Stimmzettelumschlag enthalten ist und die Stimmabgabevermerke nicht gleich lauten. Sind mehrere Stimmzettel mit gleichlautenden Stimmvermerken in einem Stimmzettelumschlag enthalten, so gelten sie als eine gültige Stimmabgabe. Sie sind beim Öffnen der Briefwahlunterlagen zu verklammern und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

(7) Jeder Wahlvorstand fertigt -entsprechend dem vom Wahlamt der Stadt Köln vorgegebenen Vordruck- eine Wahl Niederschrift mit folgendem Inhalt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wähler/Wählerinnen
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der für jeden Einzelbewerber/jede Einzelbewerberin oder jeden Listenvorschlag abgegebenen Stimmen.

Die Wahl Niederschriften sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

(8) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin sammelt die Ergebnisse aus den einzelnen Wahlniederschriften der Wahlvorstände und stellt nach Auszählung sämtlicher Stimmbezirke abschließend ein vorläufiges Ergebnis fest.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt das endgültige Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen (Sainte Lague/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Dem Wahlleiter/der Wahlleiterin obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Wahlausschuss durch Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

(3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten in Bezug auf den Mandatsträger/die Mandatsträgerin die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

### **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

### **§ 17 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 18 Fristen und Termine**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen**

Für die Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen gelten die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW entsprechend.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.